



Fakten zu Flucht und Asyl

31. Juli 2023, aktualisierte Fassung

1. Deutschland als Aufnahmestaat im internationalen Kontext

Die meisten Menschen, die aufgrund von Gewalt und Konflikten flüchten müssen, bleiben in ihrem eigenen Land und sind damit keine Flüchtlinge im völkerrechtlichen Sinne: Ende 2022 gab es weltweit 62,5 Millionen solcher → Binnenflüchtlinge. Das waren fast 10 Millionen mehr als im Vorjahr (53,2 Mio.). Zu denjenigen, die über Landesgrenzen hinweg fliehen, gehören u. a. anerkannte → Flüchtlinge und Menschen, die in einem anderen Land Asyl beantragt haben. Dazu zählte das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) Ende 2022 insgesamt 34,8 Millionen Menschen. 5,4 Millionen von ihnen waren Asylsuchende, weitere 5,2 Millionen sonstige Personen mit internationalem Schutzbedarf, darunter vor allem Menschen aus der Ukraine und Venezuela. Die rund 5,9 Millionen palästinensischen Flüchtlinge fallen unter das Mandat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) und bilden damit eine gesonderte Kategorie.

Begriffe, die mit → gekennzeichnet sind, werden im Glossar auf der SVR-Website näher erklärt.

Bei zahlreichen Menschen liegt die ursprüngliche Flucht Jahre, manchmal Jahrzehnte, zurück. Nur ein kleiner Teil der weltweit registrierten Flüchtlinge lebt in Europa; die Mehrzahl flieht zunächst in nahegelegene Länder. 76 Prozent leben daher in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen. Insbesondere infolge der Fluchtbewegungen nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 (s. Abschnitt 2) schätzte das UNHCR Ende 2022 die Gesamtzahl der Flüchtlinge und Vertriebenen weltweit erstmals auf über 100 Millionen (108,4 Mio.).

Top 10 Zielländer für Flüchtlinge weltweit (2022)

1. Türkei
2. Iran
3. Kolumbien
4. Deutschland
5. Pakistan
6. Uganda
7. Russische Föderation
8. Sudan
9. Peru
10. Polen

Quelle: UNHCR (2023a)

Zwischen 2015 und 2019 stellten durchschnittlich 879.000 Menschen pro Jahr einen Antrag auf internationalen Schutz in der Europäischen Union (EU). Nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie ging die Zahl der Asylsuchenden 2020 auf 416.000 zurück. Seitdem nimmt die Zahl wieder zu: 2021 stellten rund 537.000 Menschen erstmalig einen Asylantrag, 2022 waren es knapp 885.000 und damit mehr als in den Jahren vor der Pandemie. Die meisten Anträge stellten dabei Menschen aus Syrien (EU-weite, erstinstanzliche → Schutzquote: 94 %), Afghanistan (85 %) und Venezuela (76 %).

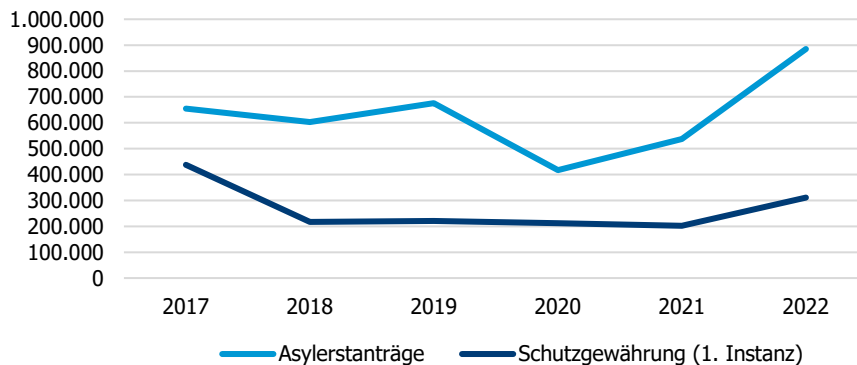
Seit 2012 nimmt Deutschland innerhalb der EU in absoluten Zahlen die meisten Asylanträge entgegen: 2022 entfiel rund ein Viertel aller Erstanträge, die in der EU gestellt wurden, auf Deutschland (24,6 %), gefolgt von Frankreich (15,5 %), Spanien (13,1 %), Österreich (12,4 %) und Italien (8,7 %). Im Verhältnis zur Bevölkerung wurden die meisten Asylanträge in Zypern und Österreich gestellt (23,9 bzw. 12,2 Anträge



auf 1.000 Einwohner), die wenigsten in Ungarn (dort wurden überhaupt nur 50 Asylanträge bei einer Bevölkerung von knapp 10 Mio. gestellt). In Deutschland kamen 2022 rund 2,6 Asylerstanträge auf 1.000 Einwohner. Der EU-Durchschnitt lag bei 2,0 Anträgen auf 1.000 Einwohner.

Insgesamt wurde im Jahr 2022 EU-weit über 310.000 Personen Asyl (oder ein verwandter Schutzstatus) gewährt (Asylentscheidungen in erster Instanz). Dies ist eine Steigerung um mehr als 50 Prozent im Vergleich zu 2021, als knapp über 200.000 positive Erstentscheidungen gezählt wurden. 41,4 Prozent aller positiven Asylentscheidungen in der EU entfielen im Jahr 2022 auf Deutschland.

Asylerstanträge und Schutzgewährung in der EU



Quelle: Eurostat, Darstellung: SVR

Die Asylanträge und -entscheidungen verteilen sich sehr ungleich auf die einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Diese und die EU-Institutionen verhandeln daher schon lange darüber, wie sie die Verantwortung für Flüchtlinge innerhalb der EU gerechter aufteilen können. Im September 2020 stellte die Europäische Kommission dahingehend ein neues Migrations- und Asylpaket vor, über das seitdem verhandelt wird.

Anfang Juni 2023 einigten sich die Mitgliedstaaten im Rat auf eine gemeinsame Position zu zentralen Teilen der Reform, mit der die Asylverfahren und das Asyl- und Migrationsmanagement EU-weit neu geregelt werden sollen. Vorgesehen ist u. a. die Einführung obligatorischer Asylverfahren für Personen mit geringer Bleibeperspektive an den EU-Außengrenzen unter der Fiktion der Nichteinreise, eine Stärkung des Konzepts sicherer Drittstaaten bzw. Erstasylländer, eine schnellere Abschiebung von Personen, deren Schutzbegehren abgelehnt wird, sowie ein sog. Solidaritätsmechanismus hinsichtlich der Zuständigkeit für Asylverfahren innerhalb der EU. Die Neuregelungen können jedoch erst in Kraft treten, wenn vor Ende der aktuellen Legislaturperiode im Frühjahr 2024 eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt wird.

2. Fluchtmigration aus der Ukraine seit Februar 2022

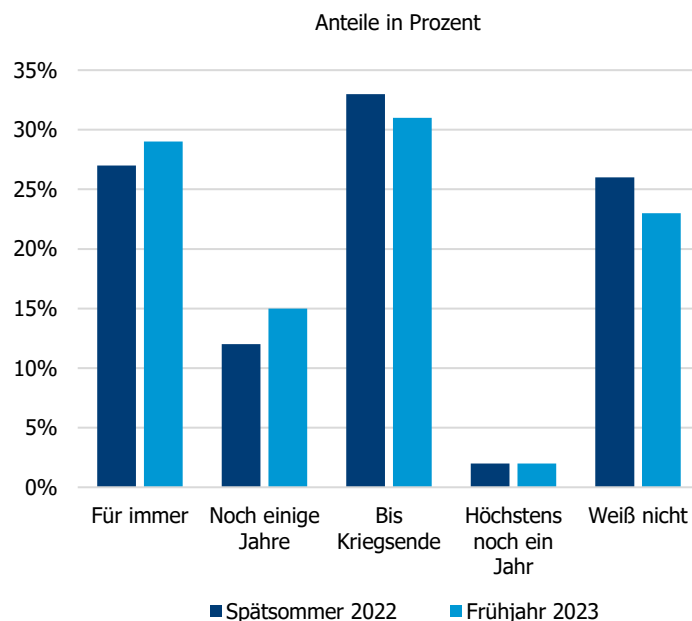
Umfang: Seit Beginn des russischen Angriffs am 24. Februar 2022 haben Schätzungen zufolge fast ein Drittel der 44 Millionen Einwohner der Ukraine ihr Zuhause zumindest temporär verlassen. Das UNHCR spricht von „einer der größten Fluchtkrisen der heutigen Zeit“. Seit Kriegsbeginn wurden mehr als 20 Millionen Grenzübertritte aus der Ukraine registriert. Innerhalb des Landes waren 500 Tage nach Beginn der Invasion (Stichtag 8. Juli 2023) mehr als fünf Millionen Menschen auf der Flucht; knapp sechs Millionen hatten in anderen Ländern Europas Schutz gefunden, rund vier Millionen auf Basis der EU-Massenzustromrichtlinie (s. dazu unten) oder ähnlicher Programme (Stand: Februar 2023). Die meisten haben zunächst in den Anrainerstaaten Zuflucht gesucht: Im Juli 2023 lebten knapp eine Million Flüchtlinge in Polen und ähnlich viele in Deutschland. Beide Länder haben mit Abstand die meisten Ukrainerinnen und Ukrainer aufgenommen. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung bieten ferner Estland, Tschechien, Litauen und die Slowakei besonders vielen Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine Schutz.

Zuwanderung nach Deutschland: In Deutschland wurden gemäß Ausländerzentralregister seit Kriegsausbruch bis zum Jahresende 2022 insgesamt mehr als eine Million Personen als aufhältig erfasst, die im



Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine eingereist sind.¹ Vor dem Krieg spielte die Ukraine als Herkunftsland von Zugewanderten für Deutschland empirisch kaum eine Rolle. Ende 2021 lebten laut Statistischem Bundesamt etwa 155.000 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in Deutschland, das entspricht einem Anteil von 1,3 Prozent an der gesamten ausländischen Bevölkerung. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen jedoch nicht um Fluchtmigration. Infolge der russischen Besetzung der Halbinsel Krim 2014 stieg die Zahl der Asylsuchenden aus der Ukraine zeitweise an. So hatten im Jahr 2015 rund 4.600 ukrainische Staatsangehörige in Deutschland Asyl beantragt. In den darauffolgenden Jahren nahm die Zahl der Schutzsuchenden wieder ab. 2020 wurden 460 Asylanträge gestellt, 2021 waren es 811 und 2022 waren es 1.147. Die große Mehrheit der Geflüchteten im Jahr 2022 profitierte von der kurz nach Kriegsbeginn EU-weit praktizierten Kollektivaufnahme gemäß der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (*Temporary Protection Directive*, auch: EU-Massenzustromrichtlinie). In Deutschland erhielten die Aufgenommenen einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG für maximal zwei Jahre. Innerhalb dieser Zeit kann ein alternativer Aufenthaltstitel beantragt werden. Das eröffnet den geflüchteten Menschen aus der Ukraine weitere Bleibeperspektiven. Bis Ende 2023 soll darüber entschieden werden, ob der vorübergehende Schutz auf EU-Ebene um ein weiteres Jahr verlängert wird. Mit der Fluchtzuwanderung hat sich die ukrainische Bevölkerung in Deutschland vervielfacht, ihr Anteil beträgt nunmehr 8,7 Prozent der ausländischen Bevölkerung bzw. 1,4 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Bleibeabsichten der nach Deutschland geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen



Quelle: IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland“ (Brücker 2023a), Darstellung: SVR

Wer kommt? Von den 2023 im Ausländerzentralregister erfassten Flüchtlingen aus der Ukraine waren rund 96 Prozent ukrainische Staatsangehörige; etwa 32 Prozent waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre. Rund 67 Prozent der geflüchteten Erwachsenen waren Frauen. Die Mehrzahl der Erwachsenen war zwischen 18 und 59 Jahre alt und vor der Flucht erwerbstätig.

Perspektiven: Mittlerweile liegen verschiedene Befunde auf Basis der im Sommer 2022 erstmals durchgeführten Studie „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland (IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung)“ vor. In der Studie wurden ukrainische Geflüchtete im Alter von 18 bis 70 Jahren befragt, die seit Kriegsbeginn nach Deutschland geflohen und dort gemeldet sind. Nach den Ergebnissen der zweiten Befragungswelle vom Frühjahr 2023 leben etwa drei Viertel in Privatunterkünften, ein ähnlich großer Anteil hat bereits an einem Sprachkurs teilgenommen. Allerdings ist die Arbeitsmarktteilnahme unter den 18- bis 64-Jährigen noch vergleichsweise gering: Bislang gehen nur rund 18 Prozent einer Erwerbstätigkeit nach; ein Großteil der Erwerbslosen möchte jedoch zeitnah eine Beschäftigung aufnehmen. 38 Prozent der Befragten planen eine vollständige Rückkehr in die Ukraine; 30 Prozent stellen sich eine transnationale Lebensform vor, wollen also engen Kontakt nach Deutschland aufrecht erhalten und künftig auch temporär hier leben.

¹ Stand 9. Juli 2023: 1.074.864 Personen. Die Ankünfte von Flüchtlingen aus der Ukraine lassen sich jedoch nur bedingt erfassen. Das liegt zum einen daran, dass sich die Zahlen zu den Ein- und Ausreisen täglich verändern. Zum anderen sind ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass von der Visumpflicht befreit. Ihre Anwesenheit in Deutschland wird also erst statistisch erfasst, wenn sie sich registrieren lassen. Zudem reisen ukrainische Staatsangehörige in andere Staaten weiter oder wandern (z. T. nur temporär) in die Ukraine zurück.

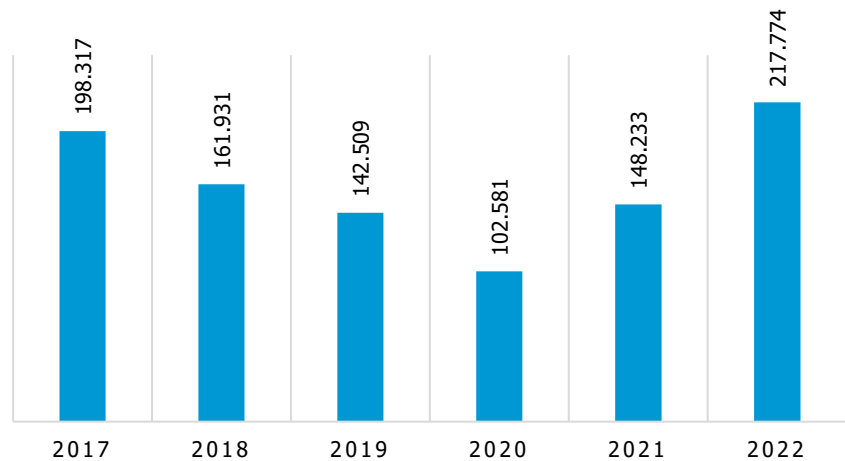


Im Vergleich zur ersten Befragung im Sommer 2022 hat der Anteil der geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer, die mehrere Jahre oder dauerhaft in Deutschland bleiben wollen, zugenommen.

3. Asyl und Schutz in Deutschland: Die wichtigsten Zahlen

Im Jahr 2022 stellten in Deutschland knapp 218.000 Personen erstmalig einen Asylantrag. 67,8 Prozent von ihnen waren Männer, 32,2 Prozent Frauen. 73,1 Prozent der Asylsuchenden waren unter 30 Jahre alt, 37,3 Prozent minderjährig. 11,4 Prozent aller Anträge entfielen auf Kinder im Alter von unter einem Jahr. Sie wurden erst in Deutschland geboren; ihre Eltern hatten zuvor Schutz beantragt oder leben hier mit anerkanntem Schutzstatus. Im Vergleich zum Vorjahr kam es 2022 erneut zu einem deutlichen Anstieg der Asylantragszahlen. Dieser setzt sich 2023 fort: Im ersten Halbjahr wurden bereits gut 150.000 Erstanträge gestellt – das ist gegenüber dem Vorjahreszeitraum ein Anstieg von 76 Prozent (ca. 85.000 Erstanträge).

Asylerstanträge in Deutschland



Quelle: BAMF, Darstellung: SVR

Gesamtzuschutzquote: Im Jahr 2022 wurde 56,2 Prozent aller Menschen, die in Deutschland Asyl beantragten, eine von vier Schutzformen (s. Abschnitt 4) gewährt.² Damit lag die **Schutzquote** 2022 mehr als 15 Prozentpunkte höher als im Jahr zuvor und in etwa so hoch wie zuletzt 2016. Werden die Fälle herausgerechnet, die sich ohne Entscheidung erledigten – z. B. weil Deutschland nicht zuständig war (→**Dublin-Verfahren**) oder der Antrag zurückgezogen wurde –, bekamen deutlich mehr als zwei Drittel aller Antragstellerinnen und Antragsteller Schutz (sog. bereinigte Schutzquote: 72,3 Prozent). 21,6 Prozent der Asylanträge, über die 2022 entschieden wurde, wurden abgelehnt.

Schutzquoten der acht stärksten Herkunftsländer (2022)

1.	Syrien	90,3 %
2.	Afghanistan	83,5 %
3.	Türkei	27,8 %
4.	Irak	22,5 %
5.	Georgien	0,4 %
6.	Iran	29,4 %
7.	Somalia	63,7 %
8.	Eritrea	84,0 %
	Herkunftsländer gesamt	56,2 %

Quelle: BAMF

Herkunftsländer: Seit 2012 stellen Syrerinnen und Syrer die größte Gruppe unter den Asylsuchenden in Deutschland. 2022 stellten sie genau ein Drittel aller Asylerstanträge in Deutschland. Das am zweitstärksten vertretene Herkunftsländerland war Afghanistan (16,7 Prozent der Erstanträge), gefolgt von der Türkei (11,0 Prozent der Erstanträge). Die **Schutzquoten** zwischen diesen Herkunftsländern unterscheiden sich jedoch.

² Personen, die eine der vier Schutzformen erhalten haben und somit in Deutschland bleiben dürfen, werden in diesem Papier zusammenfassend als „Schutzberechtigte“ bezeichnet.



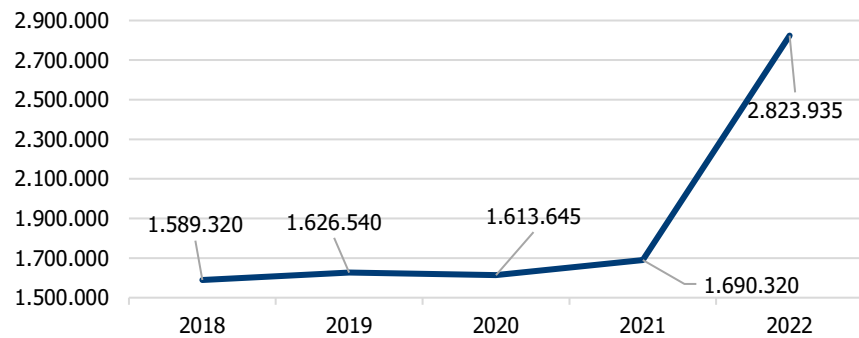
Bevölkerung mit Schutzstatus: Ende 2022 hielten sich in Deutschland insgesamt rund 2,8 Millionen Menschen auf, die sich entweder noch im Asylverfahren befanden oder bereits einen Schutzstatus erhalten hatten. Somit sind Flüchtlinge nur ein kleiner Teil der über 20 Millionen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland (s. →SVR Kurz & bündig „Fakten zur Einwanderung in Deutschland“).

Resettlement: Neben dem Zugang zu Schutz über das Asylsystem nimmt Deutschland auch über staatlich organisierte →Aufnahmeprogramme Menschen auf, die Schutz benötigen (vorrangig über Resettlement gemäß § 23 Abs. 4

AufenthG und humanitäre Aufnahmeverfahren gemäß § 23 Abs. 2 und 3 AufenthG). Resettlement bezeichnet die Neuansiedlung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, die sich in Erstaufnahmestaaten aufhalten, dort keine positive Zukunftsperspektive haben und deren Rückkehr auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist.

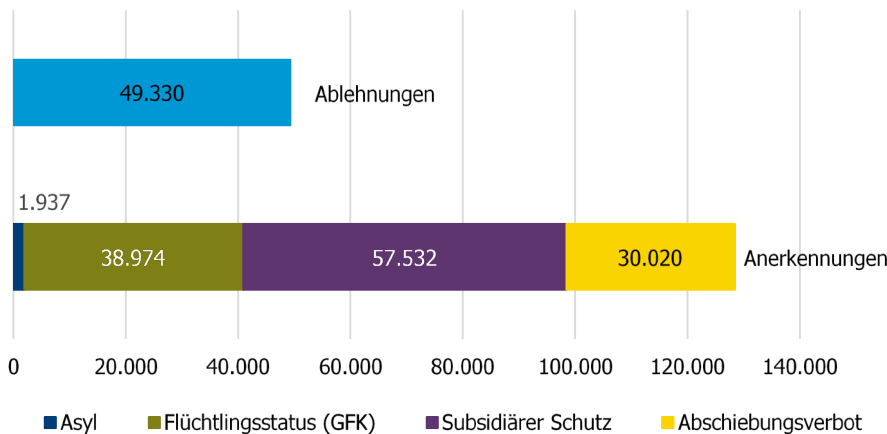
Da die Schutzbedürftigkeit bereits vor der Einreise festgestellt wird, müssen Personen, die über Resettlement- oder ähnliche Programme aufgenommen werden, in Deutschland kein Asylverfahren durchlaufen. Deutschland stellt derzeit bis zu 6.500 Plätze für Resettlement, humanitäre Aufnahmen aus der Türkei und für zwei Landesaufnahmeprogramme (Berlin sowie Brandenburg) zur Verfügung. 2022 kamen laut Angaben des UNHCR 4.787 Personen per Resettlement nach Deutschland.

Schutzsuchende und schutzberechtigte Bevölkerung in Deutschland (Bestandszahlen)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Darstellung: SVR

Entscheidungen* über Asylanträge in Deutschland 2022



Quelle: BAMF, Darstellung: SVR

* Materielle Entscheidungen, ohne formelle Entscheidungen und sonstige Verfahrenserledigungen

2024 weltweit mit einem Bedarf an Resettlement-Kapazitäten für über 2,4 Millionen Menschen. 2022 wurden weltweit lediglich knapp 58.500 Flüchtlinge über Resettlement-Programme aufgenommen.

Das Hohe Flüchtlingskommissariat rechnet für



4. Das Asylverfahren in Deutschland

Bei oder nach der Einreise müssen sich Asylsuchende bei einer staatlichen Stelle registrieren lassen; sie erhalten dann einen Ankunftsbescheinigung. Mit diesem Nachweis können sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und (in bestimmtem Umfang) staatliche Leistungen bei Unterbringung, Verpflegung und medizinischer Versorgung in Anspruch nehmen (s. Abschnitt 6). Nach ihrer Registrierung werden die Asylsuchenden nach dem →Königsteiner Schlüssel auf einzelne Bundesländer verteilt.

Für die Dauer des Asylverfahrens dürfen sich Asylbewerberinnen und Asylbewerber nur in einem bestimmten Bezirk aufhalten (→Residenzpflicht). Außerdem werden sie zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht, wo Verpflegung und Mittel des täglichen Bedarfs gestellt werden. Die Dauer des Aufenthalts dort ist auf 18–24 Monate beschränkt. Ausgenommen sind Familien mit Kindern, die maximal sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen bleiben müssen (§ 47 AsylG). Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen, dürfen prinzipiell nicht arbeiten. Sie können aber nach neun Monaten eine Arbeitserlaubnis erhalten, wenn ihr Verfahren bis dahin nicht abgeschlossen ist.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt die Asylverfahren durch. Diese finden in sog. Ankunfts- oder →Ankerzentren („Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehrzentren“) oder in den Außenstellen des BAMF, die den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder zugeordnet sind, statt. Asylsuchende sind grundsätzlich zur Mitwirkung am Asylverfahren verpflichtet (§ 73 Abs. 3a AsylG).

Schutzformen im Asylverfahren: Es gibt vier verschiedene Arten des Schutzes in Deutschland³

Schutzform	Beschreibung	Befristung
Asyl (§ 25 Abs. 1 AufenthG bzw. Art. 16a Grundgesetz)	Politische Verfolgung durch einen Staat im individuellen Einzelfall	→ <u>Aufenthaltserlaubnis</u> : 3 Jahre; danach Regelüberprüfung
Flüchtling auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 (§ 3 Abs. 1 AsylG bzw. § 25 Abs. 2 AufenthG)	Verfolgung im Einzelfall durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure aufgrund von Rasse*, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	→ <u>Niederlassungserlaubnis</u> : nach 3 oder 5 Jahren, wenn Bedingungen erfüllt sind, darunter überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts und Sprachkenntnisse (§ 26 Abs. 3 AufenthG)
Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG bzw. § 25 Abs. 2 AufenthG)	Keine individuelle Verfolgung, aber Gefahr ernsthaften Schadens (Todesstrafe, Folter oder Lebensgefahr aufgrund eines bewaffneten Konflikts) im Herkunftsland durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure	→ <u>Aufenthaltserlaubnis</u> : 1 Jahr, Verlängerungen möglich → <u>Niederlassungserlaubnis</u> : nach 5 Jahren, wenn Bedingungen erfüllt sind, darunter Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Sprachkenntnisse (§ 26 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 9 Abs. 2 AufenthG)
Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)	Erhebliche konkrete Gefahr oder extreme allgemeine Gefahr im Herkunftsland	

Quelle: Zusammenstellung des SVR

* Der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet.

³ Anfang März 2022 aktivierte die EU nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine per Ratsbeschluss die „Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten“. EU-weit wurde sie neben dem Asyl als zusätzliche Form des Schutzes für Millionen Menschen relevant – i. d. R. erhalten ukrainische Flüchtlinge in der Umsetzung dieses Kollektivschutzes für zwei Jahre in Deutschland eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG (s. Abschnitt 2).



Verfahrensdauer: Im Jahr 2022 dauerte ein Asylverfahren bis zur behördlichen Entscheidung durchschnittlich 7,6 Monate (im Vorjahr: 6,6 Monate); die Dauer variierte aber je nach Herkunftsland deutlich. Ende 2022 hatte das BAMF über 136.448 Anträge noch nicht entschieden (sog. anhängige Verfahren).

Asylklagen: In den letzten Jahren hat die Zahl der Klagen gegen erstinstanzliche Asylentscheidungen vor deutschen Verwaltungsgerichten stark zugenommen. Im Jahr 2022 wurde gegen etwa 32,2 Prozent aller Entscheidungen des BAMF Klage eingelegt (im Vorjahr: 38,4 Prozent); gegen Ablehnungen wurde in 81,1 Prozent der Fälle geklagt. Zum Jahresende 2022 (Stand der Zahlen: 15. Januar 2023) waren 125.718 Gerichtsverfahren anhängig (Ende Dezember des Vorjahres: 143.893). In insgesamt 89.469 entschiedenen Asylklageverfahren im Jahr 2022 bekamen 15.745 zunächst abgelehnte Asylsuchende durch eine Gerichtsentscheidung einen Schutzstatus zugesprochen (17,6 %). In 26.826 Fällen entschied oder bestätigte das Gericht eine Ablehnung (30,0 %) und 46.898 Fälle (52,4 %) erledigten sich anderweitig.

Sichere Herkunftsstaaten: Deutschland definiert derzeit neben den EU-Mitgliedstaaten folgende Länder als **→sichere Herkunftsstaaten**: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Menschen dort weder politisch verfolgt noch unmenschlich oder erniedrigend behandelt werden und somit für sie kein Grund besteht, in Deutschland Asyl zu beantragen. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten können zwar einen Asylantrag stellen, dieser wird aber beschleunigt geprüft. Sie sind grundsätzlich von Integrationskursen ausgeschlossen und dürfen keiner Ausbildung oder Beschäftigung nachgehen. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde, müssen bis zur Ausreise bzw. Abschiebung (s. Abschnitt 5) in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben; ausgenommen sind Familien mit Kindern. Immer wieder wird darüber diskutiert, ob weitere Staaten als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden sollen; so zuletzt im Juni 2023 auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag über Georgien und Moldau. Beide Länder werden auch in den Beschlüssen genannt, die der Bundeskanzler gemeinsam mit den Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023 zur gemeinsamen Flüchtlingspolitik gefasst hat.

Dublin-Fälle: Im sog. **→Dublin-Verfahren**, das dem materiellen Asylverfahren vorgeschaltet ist, wird geprüft, welcher europäische Staat für einen Asylantrag zuständig ist. Es sieht vor, dass jedes Asylgesuch nur von einem Staat inhaltlich geprüft wird. In den meisten Fällen ist dies das Land, in dem die schutzsuchende Person das Dublin-Gebiet (EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Schweiz, Island und Liechtenstein) zuerst betreten hat. Stellt eine Person einen Asylantrag in Deutschland und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, kann Deutschland ein Übernahmeersuchen stellen und den anderen Staat bitten, das Asylverfahren durchzuführen.

Dublin-Übernahmeersuchen 2022	Gestellt	Zugestimmt	Tatsächlich überstellte Personen	Top 3 Dublin-Staaten, an die Ersuchen gerichtet waren bzw. die Ersuchen stellten
von Deutschland an andere Dublin-Staaten	68.709	36.219	4.158	Italien, Griechenland, Österreich
von anderen Dublin-Staaten an Deutschland	14.233	8.632	3.700	Frankreich, Belgien, Niederlande

Quelle: BAMF

Familiennachzug: Personen, denen Asyl oder ein Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen wurde, haben das Recht, ihre Kernfamilie nach Deutschland nachzuholen (privilegierter **→Familiennachzug**, § 29 Abs. 2 AufenthG). Einschränkungen bestehen dagegen für subsidiär Schutzberech-



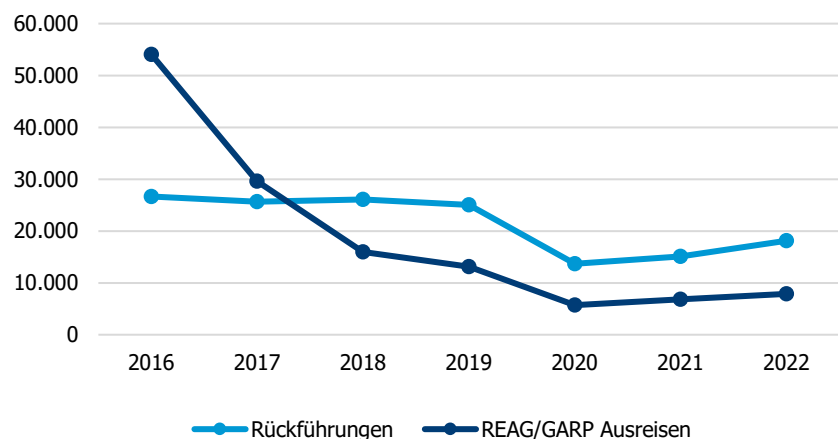
tigte, deren Angehörige nur innerhalb eines monatlichen Kontingents von 1.000 Personen nachziehen können (§ 36a AufenthG), und Personen mit Abschiebeverbot, die nur in Ausnahmefällen ihre Familien nachholen können.

5. Ausreisepflicht und Duldung

Ausreisepflicht und selbstständige Rückkehr: Abgelehnte Asylsuchende werden i. d. R. ausreisepflichtig und aufgefordert, Deutschland zu verlassen. Illegal Einreisende, die keinen Asylantrag stellen, werden in der Regel innerhalb von sechs Monaten zurückgeschoben. Die Ausländerbehörden der Länder sind dafür zuständig, den Aufenthalt zu beenden. Reisen abgelehnte Asylsuchende nicht selbstständig aus, können sie abgeschoben werden. Das gleiche gilt grundsätzlich auch für alle anderen Ausländerinnen und Ausländer, die ausreisepflichtig werden – etwa weil ihr Visum oder Aufenthaltstitel abgelaufen ist. Auch Dublin-Überstellungen gelten als Abschiebungen. Nach einer Rückführung wird ein Wiedereinreiseverbot verhängt, dessen Dauer variieren kann. 2022 wurden 18.094 Personen in ihr Herkunftsland ab- bzw. zurückgeschoben.⁴

Bei bestehender Ausreisepflicht soll eine möglichst selbstständige und freiwillige Rückkehr Vorrang vor einer Abschiebung haben. Die freiwillige Ausreise kann für zahlreiche Herkunftsstaaten u. a. durch das Bund-Länder Programm „REAG/GARP“ und das Programm „StarthilfePlus“ des Bundes finanziell gefördert werden. Im Jahr 2022 reisten 7.877 Personen über das „REAG/GARP“-Programm aus. Die häufigsten Ziel- bzw. Rückkehrländer waren Nordmazedonien, Irak, Albanien und Georgien. Darüber hinaus gibt es Rückkehr-Förderprogramme der Länder und einzelner Kommunen; für diese Programme liegen bislang jedoch keine validen Statistiken vor. Die mit Förderprogrammen zurückgekehrten Personen machen nur einen Teil der freiwillig Ausgereisten aus: Nach vorläufigen Angaben der Bundespolizei verließen 2022 insgesamt 26.545 ausreisepflichtige Personen unter Vorlage einer Grenzübertrittsbescheinigung die Bundesrepublik freiwillig.

Rückführungen und unterstützte freiwillige Ausreise über das REAG/GARP-Programm



Quelle: Deutscher Bundestag, Darstellung: SVR

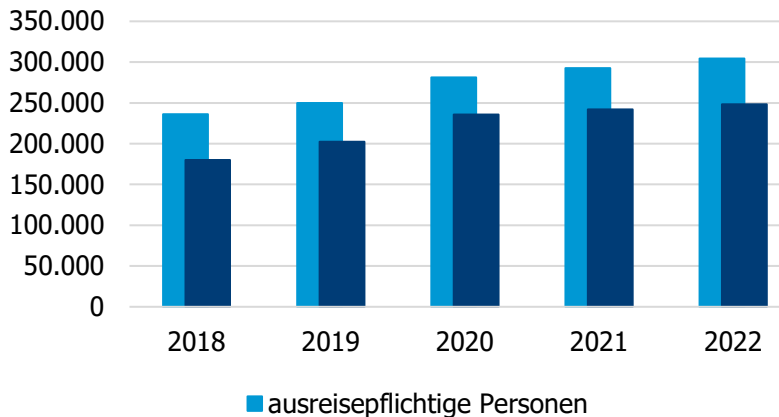
Duldung: Auch wenn ein Asylantrag abgelehnt wurde, ist eine Ausreise aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich, z. B. aufgrund der Situation im Zielland, der mangelhaften Kooperationsbereitschaft des Herkunftslands, wegen fehlender Papiere oder schwerwiegender, lebensbedrohlicher Erkrankungen. In diesen Fällen wird eine →**Duldung** erteilt, bis die Gründe wegfallen, die einer Abschiebung entgegenstehen (§ 60a AufenthG). Sobald keine Duldungsgründe und somit auch keine Abschiebungshindernisse mehr vorliegen, kann eine Abschiebung eingeleitet werden. Seit 2019 wird unterschieden, ob eine betroffene Person für ein vorliegendes Ausreisehindernis (mit-)verantwortlich ist oder nicht. Ist sie es – beispielsweise, weil sie ihrer Passbeschaffungspflicht nicht nachkommt –, greifen weitere Sanktionen, darunter ein Arbeitsverbot und strengere Wohnsitzauflagen. Die meisten ausreisepflichtigen Personen in Deutschland haben eine Duldung; Ende 2022 lebten 248.145 Menschen mit einer Duldung in Deutschland.

⁴ Im Gegensatz zur Abschiebung bedeutet die Zurückschiebung eine unmittelbare Aufenthaltsbeendigung nach einer unerlaubten Einreise.



Bei guter Integration – mündliche Deutschkenntnisse, überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, keine Straffälligkeit – können Menschen in Duldung nach einer bestimmten Zeit eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Am 1. Januar 2023 trat das Gesetz zur Einführung des sog. Chancen-Aufenthaltsrechts in Kraft, mit dem der Zugang zum Bleiberecht erleichtert wurde. Erwachsene Geduldete können nun bei nachhaltiger

Ausreisepflichtige und geduldete Personen



Quelle: Deutscher Bundestag, Darstellung: SVR

Integration nach sechs Jahren eine Aufenthaltserlaubnis erhalten; Familien mit minderjährigen Kindern bereits nach vier Jahren und Jugendliche sowie junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren nach drei Jahren Schulbesuch in Deutschland. Die Aufenthaltserlaubnis soll zudem erteilt werden, wenn eine Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt, eine Ausreise in absehbarer Zeit nicht möglich ist und die Person daran keine Schuld trägt (§ 25 Abs. 5 AufenthG). Die zentrale Neuerung des Chancen-Aufenthaltsgesetzes richtet sich an Ausländerinnen und Ausländer, die ausreisepflichtig sind und zum Stichtag 31. Oktober 2022 seit mindestens fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben. Sie können auf Antrag ein achzehnmonatiges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben. Dies soll ihnen die Möglichkeit eröffnen, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht – hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit, Klärung der Identität – zu erfüllen.

6. Staatliche Leistungen und Integration

Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz: Nachdem sie die Erstaufnahmeeinrichtung (s. Abschnitt 4) verlassen haben, erhalten Asylsuchende Mittel für Ernährung, Kleidung, Haushalt, Gesundheit und den persönlichen Bedarf als Geld- bzw. Sachleistungen. 2023 erhält eine alleinstehende erwachsene Person, die in Deutschland Asyl beantragt hat und nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt, monatlich 410 Euro. Zum Vergleich: Der Arbeitslosengeld-II-Regelsatz, der laut Bundesverfassungsgericht als Existenzminimum gilt, liegt seit 1. Januar 2023 bei 502 Euro. Leistungen werden reduziert, wenn Asylsuchende ihrer Pflicht, im Verfahren mitzuwirken, nicht nachkommen, wenn sie Integrationsmaßnahmen nicht wahrnehmen, bereits in einem anderen Dublin-Staat einen Schutzstatus erhalten haben oder ausreisepflichtig sind.

Gesundheitsversorgung: Anerkannte Flüchtlinge sind in Deutschland regulär krankenversicherungspflichtig. Zuvor haben Asylsuchende bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Asylantrag – längstens aber für 18 Monate – lediglich Anspruch auf eine eingeschränkte medizinische Versorgung zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie Schutzimpfungen zur Verhütung von Krankheiten und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen (§ 4 AsylbLG).⁵ Weitere Bedarfe (z. B. von chronisch Kranken) können auf Basis der Öffnungsklausel in § 6 AsylbLG gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Die Öffnungsklausel ist außerdem maßgeblich, um bei der Gesundheitsversorgung Asylsuchender die besonderen Bedarfe von Minderjährigen und anderen im Sinne

⁵ Darüber hinaus werden Leistungen für die Versorgung von Schwangeren und Wöchnerinnen und in begrenztem Umfang für die Bereitstellung von Heil- und Hilfsmitteln gewährt. Nach Ablauf von 18 Monaten haben Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Regel Anspruch auf sog. Analogleistungen, was eine weitgehende leistungsrechtliche Gleichstellung mit regulär krankenversicherten Personen bedeutet.



der EU-Aufnahmerichtlinie besonders schutzbedürftigen Menschen zu berücksichtigen. In vielen Bundesländern müssen Asylsuchende vor Arztbesuchen Behandlungsscheine beim zuständigen Sozialamt beantragen. Dieser Schritt entfällt in Bundesländern und Kommunen, in denen Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine elektronische Gesundheitskarte erhalten; richtungsweisend für den zu gewährenden Leistungsumfang bleiben in beiden Modellen die Bestimmungen des AsylbLG.

Integrationskurse: Die allgemeinen →Integrationskurse bestehen aus 600 Stunden Sprachkurs sowie einem Orientierungskurs von 100 Stunden, der Grundlagen der Rechtsordnung, Kultur, Werte und Geschichte der Bundesrepublik Deutschland vermitteln soll. Zudem gibt es zielgruppenspezifische Kurse, z. B. zur Alphabetisierung, für Frauen oder berufsbezogene Kurse. Auch Asylsuchende und Geduldete können – unabhängig von ihrer Bleibeperspektive – seit 2023 an Integrations- und berufsbezogenen Sprachkursen teilnehmen. Allerdings werden sie nur nachrangig zugelassen, wenn Kursplätze verfügbar sind.

Schulbesuch: Alle asylsuchenden Kinder in Deutschland haben grundsätzlich das Recht, zur Schule zu gehen. Wann sie jedoch eine Schule besuchen können, ist je nach Bundesland verschieden, denn die Länder haben die Schulpflicht unterschiedlich geregelt (s. →SVR Kurz & bündig „Ungleiche Bildungschancen“).

Ausbildung: Asylsuchende im laufenden Verfahren dürfen nach drei Monaten eine betriebliche Ausbildung beginnen; für Schutzberechtigte gibt es keine Einschränkung. Sowohl Asylsuchende als auch Schutzberechtigte können sich an einer Hochschule einschreiben und können BAföG beantragen (s. →SVR Kurz & bündig „Ungleiche Bildungschancen“). Auszubildende, deren Asylantrag zwischenzeitlich abgelehnt wird, erhalten eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung (i. d. R. drei Jahre). Schließt an die Ausbildung eine Beschäftigung im Betrieb an, wird ein Aufenthaltsrecht für weitere zwei Jahre erteilt (→3-plus-2-Regelung, § 60c AufenthG). Erfolgt keine Übernahme, wird eine sechsmonatige Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche ausgesprochen. Kommt es zu einem Ausbildungsabbruch, wird eine Duldung für sechs Monate ausgesprochen, damit in dieser Zeit ein neuer Ausbildungsplatz gesucht werden kann.

Arbeitsmarkt: Schutzberechtigten mit Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiärem Schutzstatus steht der Arbeitsmarkt ohne Einschränkungen offen. Personen mit Abschiebeverbot können eine Arbeitserlaubnis dagegen nur mit behördlicher Zustimmung bekommen. Asylsuchende im laufenden Verfahren benötigen ebenfalls die Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde und der Arbeitsagentur, um eine Arbeit aufzunehmen. Geduldete und ihre Familienangehörige, die vor dem 1. August 2018 eingereist sind, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschäftigungsduldung für 30 Monate erhalten (§ 60d AufenthG). Im Anschluss an die Beschäftigungsduldung kann ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Eine →Vorrangprüfung ist für Schutzberechtigte, Personen im laufenden Asylverfahren und Geduldete nicht erforderlich.

Die Beschäftigungsquote von Personen aus den acht wichtigsten außereuropäischen Herkunftsländern von Asylsuchenden (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien) ist seit Mitte 2016 kontinuierlich gestiegen, auch wenn die Anerkennung von Qualifikationen, notwendige (Nach-)Qualifizierungen und fehlende Sprachkenntnisse weiterhin wichtige Hemmnisse darstellen. Die Beschäftigungsquote von Schutzberechtigten aus diesen Ländern lag im April 2023 bei 41,4 Prozent, die Arbeitslosenquote bei 30,7 Prozent. Die Corona-Pandemie hatte sich überproportional negativ auf geflüchtete Personen ausgewirkt: Sie waren zu Beginn der Pandemie deutlich häufiger arbeitslos geworden als andere Zuwanderergruppen oder Deutsche ohne Migrationshintergrund. Das lag u. a. daran, dass sie häufiger prekär, befristet oder erst seit kurzer Zeit beschäftigt waren. Auch Sprach- und →Integrationskurse, an denen viele Schutzberechtigte teilnehmen, fanden während der Pandemie nur eingeschränkt statt. Nach dem Lockdown im Frühjahr 2020 hat sich die Beschäftigungsquote für Personen aus den o. g. Asylherkunftsländern jedoch schnell erholt; ihre Beschäftigung stieg zwischen 2022 und 2023 stärker als bei anderen Staatsangehörigkeitsgruppen.

Wohnsitzregelung: Schutzberechtigte müssen für die ersten drei Jahre ihres Aufenthalts in dem Bundesland bleiben, in dem ihr Asylverfahren durchgeführt wurde (§ 12a AufenthG). Ausnahmen bestehen, wenn ein Mitglied der Kernfamilie bereits eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen hat oder ein Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt, das mindestens den durchschnittlichen Bedarfssätzen des SGB II entspricht. Jedes Bundesland kann außerdem weitere Bestimmungen erlassen, die den Wohnsitz auf einen bestimmten Ort beschränken, wenn dadurch die Integration der anerkannten Flüchtlinge nachhaltig befördert wird.



Quellen

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2022: Aktuelle Zahlen, Juni 2022

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2023a: Das Bundesamt in Zahlen 2022. Asyl

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2023b: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2023c: Schlüsselzahlen Asyl, 1. Halbjahr 2023

Brücker, Herbert et al. 2021: Stabile Beschäftigung, aber steigende Arbeitslosigkeit von Migrantinnen und Migranten. IAB-Kurzbericht 9/2021

Brücker, Herbert et al. 2022: Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland: Ergebnisse der ersten Welle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung. BAMF-Forschungsbericht 41, Nürnberg

Brücker, Herbert et al. 2023a: Geflüchtete aus der Ukraine: Knapp die Hälfte beabsichtigt, längerfristig in Deutschland zu bleiben. DIW-Wochenbericht 28: 381–393

Brücker, Herbert et al. 2023b: Zuwanderungsmonitor: Aktuelle Daten und Indikatoren (Juni 2023), Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Deutscher Bundestag 2023a: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2022, Bundestagsdrucksache 20/5709

Deutscher Bundestag 2023b: Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2022, Bundestagsdrucksache 20/5795

Deutscher Bundestag 2023c: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2022 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren, Bundestagsdrucksache 20/5868

Deutscher Bundestag 2023d: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2022 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer, Bundestagsdrucksache 20/6052

EUAA – European Union Agency for Asylum 2023: Asylum Report 2023

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2023a: Asylum applicants by type of applicant, citizenship, age and sex – annual aggregated data [migr_asyappctza]

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2023b: Asylum applicants by type of applicant, citizenship, age and sex – monthly data [migr_asyappctzm]

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2023c: First instance decisions on applications by citizenship, age and sex – annual aggregated data [migr_asydcfsta]

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2023d: Population on 1 January by age and sex [demo_pjan]

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2023e: Resettled persons by age, sex and citizenship – annual data [migr_asyresa]

Mediendienst Integration 2023: Flüchtlinge aus der Ukraine (abgerufen am 27. Juli 2023)

Schorf, Franziska/Loschert, Franziska/Kolb, Holger 2022: „Zeitenwende“ bei der Arbeitsmarktintegration? Teilhabe und Prekarität von Ukrainerinnen und Ukrainern am deutschen Arbeitsmarkt. SVR-Policy Brief 2022-3, Berlin

Statistisches Bundesamt 2023: Über 3 Millionen Schutzsuchende zum Jahresende 2022 in Deutschland (Pressemitteilung Nr. 125 vom 30. März 2023)



UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2023a: Global Trends. Forced Displacement in 2022

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2023b: Global refugee resettlement needs grow in 2024 (press release of 26 June 2023)

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2023c: Ukraine Situation Flash Update #51 (abgerufen am 21 Juli 2023)

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2023d: Ukraine Refugee Situation: Operational Data Portal (abgerufen am 27. Juli 2023)



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

Redaktion

Dr. Jan Schneider
Meike Giordono-Scholz

© SVR gGmbH, Berlin 2023

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Hans Vorländer (Vorsitzender), Prof. Dr. Birgit Leyendecker (Stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Havva Engin, Prof. Dr. Birgit Glorius, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Winfried Kluth, Prof. Dr. Steffen Mau, Prof. Panu Poutvaara, Ph.D., Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de